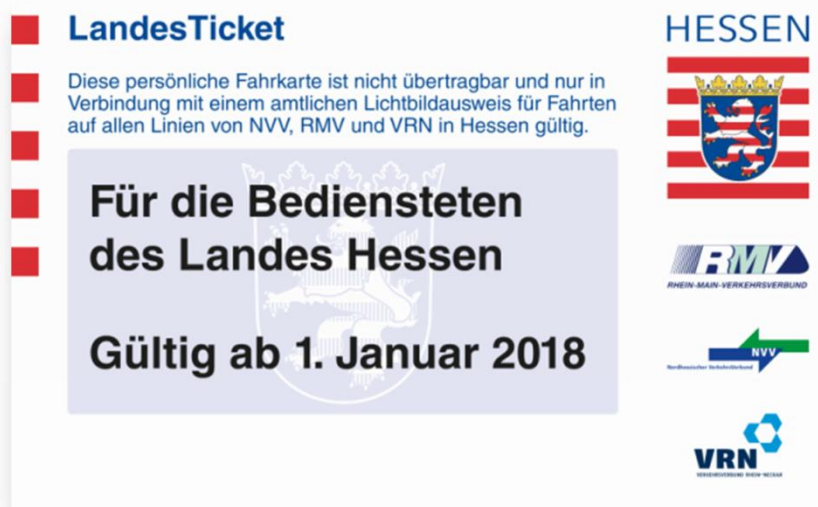


Das LandesTicket. Für Hessen unterwegs.



LandesTicket

Diese persönliche Fahrkarte ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis für Fahrten auf allen Linien von NVV, RMV und VRN in Hessen gültig.

**Für die Bediensteten
des Landes Hessen**

Gültig ab 1. Januar 2018

HESSEN

RMV
RHEIN-MAIN-VERKEHRSVERBUND

NVV
Nordhessischer Verkehrsverbund

VRN
VERKEHRSVERBUND RHEIN-NECKAR

ANTWORTEN AUF HÄUFIGE FRAGEN (FAQ)



(landesticket.hessen.de)



WARUM GIBT ES DAS LANDESTICKET?

Mit der Einführung des LandesTickets, das in dieser Form einmalig in ganz Deutschland ist, honoriert die Landesregierung zum einen das Engagement der Landesbediensteten in besonderer Weise. Es würdigt die Motivation und ist Anerkennung für die Leistungen, die die Landesbediensteten tagtäglich für das Land Hessen erbringen. Zum anderen ist das LandesTicket Hessen ein Angebot und ein Anreiz für jeden Einzelnen, eigenverantwortlich, aber ganz ohne finanzielle Eigenleistung, etwas für die Umwelt und den Klimaschutz zu tun. Die rund 150 000 Bediensteten des Landes Hessen haben es in der Hand, durch die Reduzierung des Individualverkehrs und verstärkter Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen selbst zu einem nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutz beizutragen.

FÜR WEN GILT DAS LANDESTICKET HESSEN?

Das LandesTicket gilt für die Bediensteten des Landes Hessen.

Ein LandesTicket erhalten demnach:

- Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrags über die Nutzung des LandesTicket Hessen durch Beschäftigte des Landes Hessen (TV LandesTicket Hessen) umfasst sind,
- an den Hessischen Staatstheatern beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Normalvertrag Bühne vom 15.10.2002 oder der Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern vom 31.10.2009 gilt und die wegen fehlender Tarifzuständigkeit der Gewerkschaften ver.di, GEW, IG BAU, GdP und dbb-tarifunion nicht vom o.g. Tarifvertrag umfasst sind,
- Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter im aktiven Dienstverhältnis des Landes Hessen, jeweils hinsichtlich der Voraussetzungen entsprechend dem TV LandesTicket Hessen,
- Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entsprechend und
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen des Hessischen Landtages.

Ausgenommen sind gemäß dem TV LandesTicket Hessen vom 03.03.2017 in der z.Z. gültigen Fassung

- geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,



- die bei Landesdienststellen im Ausland eingestellten Ortskräfte,
- studentische, künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte.

Die Berechtigung zur Nutzung des LandesTickets besteht für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienst-, Arbeits-, tarifvertraglichen Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses bzw. des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

Die Nutzungsberechtigung erlischt mit dem Tag der Beendigung des Dienst-, Arbeits-, tarifvertraglichen Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses.

Die Nutzungsberechtigung besteht bei Langzeitabwesenheiten nur für Kalendermonate, für die mindestens in Teilen Anspruch auf Entgelt, Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe durch das Land Hessen besteht.

Dementsprechend sind Personen, die zwar in einem Dienst-, Arbeits-, tarifvertraglichen Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnis oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, die aber nicht wenigstens an einem Tag im Kalendermonat Anspruch auf Entgelt, Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe durch das Land Hessen haben, nicht zur Nutzung des LandesTickets berechtigt.

Abweichend hiervon besteht eine Berechtigung für

- Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge, bei denen der Dienstherr/Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen oder betrieblichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zum Ende des Kalenderjahres, indem die Beurlaubung angetreten wird,
- Zeiten der Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung bei Elternzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren wurde,
- Zeiten der Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung oder vom Dienst zur Pflege pflegebedürftiger naher Angerhöriger bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung angetreten wurde.

Beispiele:

a) Beamter A wird vom 5. Februar 2020 bis 30. Juli 2020 ohne Bezüge beurlaubt. Eine Anerkennung eines dienstlichen Interesses oder öffentlicher Belange erfolgte nicht.

Lösung: Beamter A darf für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 2020 das LandesTicket nicht nutzen.

Da er an vier Tagen im Februar und an einem Tag im Juli Besoldung erhält, sind diese Monate von der Nutzungsberechtigung eingeschlossen.

b) Beamtin B befindet sich in der Zeit vom 5. März 2020 bis 4. März 2021 in Elternzeit. Ihr Kind



ist im Januar 2020 geboren.

Lösung: Beamtin B darf das LandesTicket bis zum 31. Dezember 2020 nutzen.

WIE BEKOMME ICH MEIN LANDESTICKET HESSEN?

Es muss kein Antrag gestellt werden. Jede / jeder Landesbeschäftigte erhält ihr / sein persönliches LandesTicket rechtzeitig vor dem 1. Januar 2020 durch die für sie / ihn zuständige personalverwaltende Stelle.

GILT ES AUCH FÜR PENSIONÄRE?

Nein, es gilt nur für aktive Beschäftigte des Landes.

GILT DAS LANDESTICKET HESSEN AUCH FÜR BEDIENTETE DER HESSISCHEN KOMMUNEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS?

Nein, das LandesTicket gilt ausschließlich für Bedienstete des Landes Hessen; für Bedienstete anderer Dienstherrn gilt es nicht.

WAS KOSTET DES LANDESTICKET HESSEN?

Das LandesTicket kann man nicht kaufen. Es wird ausschließlich den Bediensteten des Landes Hessen zur Verfügung gestellt und es entstehen keinerlei Zusatzkosten (siehe Entfernungspauschale).

WIRD DER GELDWERTE VORTEIL VERSTEUERT? HAT DIE NUTZUNG DER FREIFAHRTBERECHTIGUNG AUSWIRKUNG AUF DIE ENTFERNUNGSPAUSCHALE?

Der steuerliche Werbungskostenabzug beim einzelnen Bediensteten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Form der Entfernungspauschale wird durch die Nutzung nicht berührt. Das Land Hessen versteuert in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber das LandesTicket pauschal gegenüber der Finanzverwaltung. Eine Ausweisung in der Lohnsteuerbescheinigung erfolgt nicht.

WO GILT DAS LANDESTICKET HESSEN?

Der Geltungsbereich des LandesTickets entspricht dem des Hessentickets (dashessenticket.de). Mit dem Ticket kann man in ganz Hessen fahren sowie in mehrere angren-



zende Gebiete, wie etwa Mainz ([bitte hier link zur Karte MVG einfügen](#)), Eberbach oder Warburg. Dadurch ist der Übergang in andere Verkehrsverbünde ermöglicht. Wer mit dem LandesTicket über diesen Bereich hinaus fahren möchte, braucht eine zusätzliche Fahrkarte. Eine Übersichtskarte ist [hier \(bitte hier link zur Übersichtskarte einfügen\)](#) abrufbar.

WELCHE VERKEHRSMITTEL DÜRFEN GENUTZT WERDEN?

Mit dem LandesTicket können alle Regionalzüge, S-Bahnen, Straßenbahnen, U-Bahnen und Busse sowie Anruf-Sammel-Taxen in Hessen genutzt werden.

IST DAS LANDESTICKET ÜBERTRAGBAR UND GIBT ES DIE MÖGLICHKEIT, AM WOCHENENDE ODER ABENDS JEMANDEN MITZUNEHMEN?

Das LandesTicket ist personengebunden und nicht übertragbar. Es beinhaltet jedoch die Möglichkeit von montags bis freitags ab 19:00 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen ganztags einen Erwachsenen und alle zum Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre kostenfrei mitzunehmen (Mitnahmeregelung).

GILT ES AUCH FÜR DIE 1. KLASSE?

Für die 1. Klasse ist eine Zuschlag-Zeitkarte bzw. – pro Einzelfahrt – ein Einzelzuschlag notwendig. Diese Zuschläge können auf eigene Kosten erworben werden. Für die Mitnahmeregelung gilt Folgendes:

- Erwirbt der Landesbedienstete für eine einzelne Fahrt einen Zuschlag für die 1. Klasse so muss auch für die mitgenommene Person der 1. Klasse-Zuschlag erworben werden.
- Besitzt der Landesbedienstete eine Zuschlagszeitkarte für die 1. Klasse, z.B. eine Zuschlagsmonatskarte, dann können alle mitgenommenen Personen ohne weiteren Zuschlag in der 1. Klasse mitgenommen werden.

HINWEIS UNENTGELTLICHE BEFÖRDERUNG IM ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHR FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Menschen mit Behinderungen mit einem Schwerbehindertenausweis mit grün-orangen Flächenaufdruck, Beiblatt und entsprechender Wertmarke, erfüllen die Voraussetzung zur unentgeltlichen Beförderung im ÖPNV in ganz Deutschland. Diese Fahrberechtigung geht über den räumlichen Geltungsbereich des LandesTicket hinaus. Auch die Mitnahmeregelungen dieser Fahrberechtigung für Menschen mit Behinderungen können im konkreten Fall über die Mitnahmeregelungen des LandesTickets hinausgehen. So können bspw. Inhaber eines o.g. Ausweises mit dem Merkzeichen B eine Begleitperson kostenfrei und unabhängig von

HESSEN



zeitlichen Beschränkungen mitnehmen.

GILT ES FÜR DEN FERNVERKEHR, ALSO ZUM BEISPIEL FÜR DEN ICE?

Das LandesTicket gilt nicht in den Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (IC, EC, ICE), auch nicht in Verbindung mit einer Zuschlagkarte.

WIE LANGE IST DAS LANDESTICKET HESSEN GÜLTIG?

Das LandesTicket ist ein Kalenderjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 gültig.

WAS MUSS BEI EINER FAHRKARTENKONTROLLE VORGEZEIGT WERDEN?

Das LandesTicket Hessen ist personalisiert und muss persönlich unterschrieben werden. Es gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass). Für Bedienstete aus dem Polizeibereich gilt auch der Dienstausweis als Nachweis der Fahrberechtigung.

WAS PASSIERT, WENN ICH MICH BEI EINER FAHRKARTENKONTROLLE NICHT AUSWEISEN KANN?

Wie bei jedem Fahrgast wird in einem solchen Fall ein Beförderungsentgelt von 60 Euro erhoben. Der Betrag reduziert sich aber auf sieben Euro, wenn innerhalb von einer Woche bei dem Unternehmen, das den Vorgang aufgenommen hat, der Nachweis der berechtigten Nutzung durch Vorlage des entsprechenden LandesTickets erbracht wird. Das vorgenannte Beförderungsentgelt ist durch den Landesbediensteten zu tragen.

KÖNNEN BEDIENTETE, DIE AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHS WOHNEN, DAS LANDESTICKET HESSEN NUTZEN?

Ja, aber nur innerhalb des Geltungsbereichs. Gehen Fahrten darüber hinaus, stehen die regulären Fahrkartenangebote offen.

WAS PASSIERT MIT DEM LANDESTICKET HESSEN, WENN ICH AUS DEM LANDESDIENST AUSSCHEIDE, IN RENTE ODER PENSION GEHE?

Das LandesTicket muss vor dem Ausscheiden – wie auch andere Leihgaben im Rahmen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses ausgehändigte Dinge (beispielsweise Dienstausweis, Zutrittskarten, Schlüssel) – bei der zuständigen personalverwaltenden Dienststelle abgegeben werden.



DARF DAS LANDESTICKET IM FALLE EINER BEURLAUBUNG ODER EINER LÄNGEREN ABWESENHEIT WEITERBENUTZT WERDEN?

Das LandesTicket darf während des bestehenden Rechtsverhältnisses grundsätzlich in jedem Kalendermonat benutzt werden, in dem für mindestens einen Tag Entgelt oder Besoldung zusteht. Dem Entgeltanspruch stehen insbesondere gleich der Anspruch auf Mutterschaftsgeld, Krankengeld und/oder Krankengeldzuschuss. Daneben gibt es folgende weitere Fälle, in denen zwar kein Anspruch auf Entgelt, entgeltähnliche Leistungen oder Besoldung besteht, das LandesTicket Hessen aber dennoch bis zum 31. Dezember 2020 (weiter) benutzt werden darf:

Soweit nämlich im Jahre 2020

- eine Beurlaubung angetreten wird, für die zuvor ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt wurde,
- Elternzeit für ein im Jahr 2020 geborenes Kind oder
- die vollständige Freistellung von der Dienst- oder Arbeitsleistung zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger beginnt,

darf das LandesTicket bis zum 31. Dezember 2020 benutzt werden.

DARF ICH DEN INHALT DER FAHRTBERECHTIGUNG ÄNDERN ODER ERGÄNZEN ODER DIE KARTE LAMINIEREN?

Das LandesTicket ist nur im Originalzustand gültig und darf nicht verändert oder laminiert werden.

ICH HABE BEREITS EINE ZEITKARTE ODER EIN ABONNEMENT BEI DEN VERKEHRSVERBÜNDEN ABGESCHLOSSEN, DAS ÜBER DEN 1.01.2020 HINAUS GÜLTIG IST. KANN ICH DIESES VORZEITIG KÜNDIGEN?

Inhaberinnen und Inhabern von Jahreskarten wird gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbünde ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Der Inhaber der individuell erworbenen Jahreskarte kündigt diese bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem er die Fahrkarte gekauft hat, mit dem Hinweis, das LandesTicket Hessen nutzen zu wollen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und zwar vor dem 31.12.2019. Der Einzug der monatlichen Abonnementzahlungen wird gestoppt und gegeben falls ein Erstattungsbetrag überwiesen. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.

WAS IST ZU TUN, WENN DAS TICKET VERLOREN GEHT ODER UNBRAUCHBAR

HESSEN



WIRD?

Falls das Ticket verloren geht, ist der Verlust der Dienststelle anzuzeigen. Ein entsprechender Ersatz wird durch diese dann ausgestellt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Ticket unbrauchbar (unleserlich) wird.

WAS MACHE ICH, WENN ÄNDERUNGEN – ZUM BEISPIEL DURCH NAMENSWECHSEL – NOTWENDIG WERDEN?

Dann legen Sie Ihr LandesTicket bei Ihrer personalverwaltenden Dienststelle vor und es wird durch ein neues LandesTicket mit aktualisierten Daten ersetzt.

HAT DIE FREIFAHRTBERECHTIGUNG AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERSTATTUNG VON KOSTEN FÜR DIENSTFAHRTEN MIT DEM PRIVAT-PKW?

Für Dienstreisen mit einem privaten Kfz wird unter der Voraussetzung des § 6 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung gewährt. Sofern für die Benutzung des privaten PKW triftige Gründe (§6 Abs. 1 HRKG) vorliegen, ändert sich nichts. In den Fällen, in denen triftige Gründe nicht vorliegen, wird bei der Genehmigung der Dienstreise besonders zu prüfen sein, ob die Dienstreise mit dem kostenfreien LandesTicket durchgeführt werden kann. Sollte das der Fall sein, kommt die Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 HRKG (Fehlen triftiger Gründe) grundsätzlich nicht in Betracht.“

AN WEN KANN ICH MICH WENDEN, WENN ICH FRAGEN ZUM LANDESTICKET HESSEN HABE?

NVV-Servicetelefon: 0800/9390800

RMV-Servicetelefon: 069/24248024

VRN-Servicetelefon: 0621/1077077

SIE SIND LANDESBESCHÄFTIGTER UND HIER FEHLT EINE ANTWORT?

Schreiben Sie uns eine E-Mail an LandesTicketHessen@hmdis.hessen.de.

